3.3. ERGÄNZENDER FRAGEBOGEN ZUR ERHÖHUNG DER BRUTTORAUMZAHL EINES FISCHEREIFAHRZEUGS ZUR VERBESSERUNG DER SICHERHEIT, DER ARBEITSBEDINGUNGEN ODER DER ENERGIEEFFIZIENZ

*Dieses Formular ist von den Mitgliedstaaten für die Anmeldung staatlicher Beihilfen für die Erhöhung der Bruttoraumzahl eines Fischereifahrzeugs zur Verbesserung der Sicherheit, der Arbeitsbedingungen oder der Energieeffizienz zu verwenden, wie in Teil II Kapitel 3 Abschnitt 3.3 der Leitlinien für staatliche Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor[[1]](#footnote-1) (im Folgenden „Leitlinien“) beschrieben.*

1. Bitte bestätigen Sie, dass die Maßnahme vorsieht, dass die Fischereifahrzeuge der Union, für die eine Beihilfe gewährt wird, während eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren ab der letzten Zahlung der Beihilfe nicht nach außerhalb der Union transferiert oder umgeflaggt werden.

Ja  Nein

1.1. Falls ja, geben Sie bitte die einschlägige(n) Bestimmung(en) in der Rechtsgrundlage an.

…………………………………………………………………………………

2. Gemäß Randnummer 265 Buchstabe a der Leitlinien müssen die Fischereifahrzeuge zu einem Flottensegment gehören, das nach dem letzten Bericht über die Flottenkapazität gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 (im Folgenden „nationaler Bericht“) ein Gleichgewicht in Bezug auf die verfügbaren Fangmöglichkeiten dieses Segments aufweist. Gemäß Randnummer 266 der Leitlinien gelten für die Zwecke von Randnummer 265 Buchstabe a das Verfahren und die Bedingungen gemäß Teil II Kapitel 2 Abschnitt 2.2 Randnummern 225 bis 227. Vor diesem Hintergrund werden Sie gebeten, Folgendes zu bestätigen:

*Betrifft die Maßnahme die Binnenfischerei, brauchen die Fragen 2.1-2.2.6.1 nicht beantwortet zu werden.*

2.1. Wann wurde der letzte nationale Bericht vor dem Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe erstellt?

……………………………………………………………………………………….

2.1.1. Bitte geben Sie den Link zum letzten nationalen Bericht an oder fügen Sie ihn der Anmeldung bei.

……………………………………………………………………………………….

2.2. Bitte bestätigen Sie, dass die folgenden Voraussetzungen für die Gewährung aller Beihilfen erfüllt sind:

2.2.1. Wurde der nationale Bericht bis zum 31. Mai des Jahres N[[2]](#footnote-2) vorgelegt?

Ja  Nein

2.2.2. Bitte bestätigen Sie, dass der im Jahr N vorgelegte nationale Bericht und insbesondere die Bewertung des darin enthaltenen Gleichgewichts auf der Grundlage der biologischen, wirtschaftlichen und schiffbaulichen Indikatoren erstellt wurden, die in den gemeinsamen Leitlinien[[3]](#footnote-3) gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgelegt sind.

Ja  Nein

Bitte beachten Sie, dass keine Beihilfe gewährt werden darf, wenn der nationale Bericht und insbesondere die Bewertung des darin enthaltenen Gleichgewichts nicht auf der Grundlage der biologischen, wirtschaftlichen und schiffbaulichen Indikatoren erstellt wurden, die in den gemeinsamen Leitlinien gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgelegt sind.

2.2.3. Geht aus dem im Jahr N eingereichten nationalen Bericht hervor, dass in dem Flottensegment, dem das neue Schiff angehört, ein Gleichgewicht zwischen Fangkapazität und Fangmöglichkeiten besteht?

Ja  Nein

2.2.4. Bitte erläutern Sie, wie der nationale Bericht bei der Gestaltung der Maßnahme berücksichtigt wurde und wie das Gleichgewicht erreicht wird.

…………………………………………………………………………………….

2.2.5. Bitte bestätigen Sie, dass die Kommission bis zum 31. März des Jahres N+1 keine Einwände erhoben hat in Bezug auf

(a)  die Schlussfolgerung des im Jahr N vorgelegten nationalen Berichts

(b)  die Bewertung des Gleichgewichts, die in dem im Jahr N vorgelegten nationalen Bericht enthalten ist

2.2.6. Bitte bestätigen Sie, dass die Maßnahme vorschreibt, dass die Beihilfe auf der Grundlage des im Jahr N vorgelegten nationalen Berichts nur bis zum 31. Dezember des Jahres N+ 1, d. h. bis zum Jahr nach dem Jahr der Vorlage des Berichts, gewährt werden darf.

Ja  Nein

2.2.6.1. Falls ja, geben Sie bitte die einschlägige(n) Bestimmung(en) in der Rechtsgrundlage an.

…………………………………………………………………………………

3. Bitte bestätigen Sie, dass die Maßnahme vorschreibt, dass Fischereifahrzeuge eine Länge über alles von 24 Metern nicht überschreiten dürfen.

Ja  Nein

3.1. Falls ja, geben Sie bitte die einschlägige(n) Bestimmung(en) in der Rechtsgrundlage an.

……………………………………………………………………………………….

4. Bitte bestätigen Sie, dass die Maßnahme vorschreibt, dass die Fischereifahrzeuge mindestens in den 10 letzten Kalenderjahren vor dem Jahr der Einreichung des Beihilfeantrags im Flottenregister der Union registriert gewesen sein müssen.

Ja  Nein

4.1. Falls die Maßnahme die Binnenfischerei betrifft, bestätigen Sie bitte, dass die Maßnahme vorschreibt, dass die Beihilfe nur für ein Fischereifahrzeug gewährt werden darf, das mindestens zehn Kalenderjahre vor dem Jahr der Einreichung des Beihilfeantrags nach nationalem Recht in Betrieb genommen wurde.

Ja  Nein

4.2. Falls die Frage 4 oder die Frage 4.1 mit ja beantwortet wird, geben Sie bitte die einschlägige(n) Bestimmung(en) in der Rechtsgrundlage an.

……………………………………………………………………………………….

5. Bitte bestätigen Sie, dass der Zugang neuer Fangkapazität zur Fischereiflotte durch das Vorhaben durch den vorherigen Abbau von Fangkapazität in mindestens gleicher Höhe ohne öffentliche Zuschüsse im selben Flottensegment oder in einem Flottensegment, dessen Fangkapazität nach dem letzten nationalen Bericht gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 nicht im Gleichgewicht zu den verfügbaren Fangmöglichkeiten steht, ausgeglichen wird.

Ja  Nein

5.1. Falls die Frage mit ja beantwortet wird, geben Sie bitte die einschlägige(n) Bestimmung(en) in der Rechtsgrundlage an.

……………………………………………………………………………….

*Betrifft die Maßnahme die Binnenfischerei, so trifft ist diese Frage obsolet.*

6. Bitte bestätigen Sie die beihilfefähigen Kosten:

(a)  die Erhöhung der Bruttoraumzahl, die für die anschließende Installation oder Erneuerung von Unterkünften erforderlich ist, die ausschließlich für die Besatzungsmitglieder bestimmt sind, einschließlich Sanitäranlagen, Gemeinschaftsbereiche, Kücheneinrichtungen und Schutzdeckstrukturen

(b)  die Erhöhung der Bruttoraumzahl, die für die anschließende Verbesserung oder Installation von Brandschutzsystemen an Bord, Sicherheits- und Alarmsystemen oder Lärmminderungssystemen erforderlich ist

(c)  die Erhöhung der Bruttoraumzahl, die für die anschließende Installation integrierter Brückensysteme zur Verbesserung der Navigation oder Motorsteuerung erforderlich ist

(d)  die Erhöhung der Bruttoraumzahl, die für die anschließende Installation oder Erneuerung einer Maschine oder eines Antriebssystems erforderlich ist, die bzw. das im Vergleich zur früheren Situation eine bessere Energieeffizienz oder geringere CO2-Emissionen aufweist, deren bzw. dessen Leistung nicht die zuvor zertifizierte Maschinenleistung des Fischereifahrzeugs gemäß Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates[[4]](#footnote-4) übersteigt und deren bzw. dessen maximale Leistung vom Hersteller für dieses Maschinen- oder Antriebssystemmodell zertifiziert wurde

(e)  der Austausch oder die Erneuerung des Wulstbugs, sofern dadurch die Gesamtenergieeffizienz des Fischereifahrzeugs insgesamt verbessert wird.

6.1. Bitte geben Sie die Bestimmung(en) der Rechtsgrundlage an, die ihre Auswahl widerspiegelt/widerspiegeln.

……………………………………………………………………………………….

6.2. Bitte bestätigen Sie, dass die beihilfefähigen Kosten nur direkte und indirekte Kosten für Investitionsbeihilfen zur Verbesserung der Sicherheit, der Arbeitsbedingungen oder der Energieeffizienz umfassen, die zu einer Erhöhung der Bruttoraumzahl eines Fischereifahrzeugs führen.

Ja  Nein

6.3. Falls ja, geben Sie bitte die einschlägige(n) Bestimmung(en) in der Rechtsgrundlage an.

…………………………………………………………………………………

6.4. Bitte beschreiben Sie ausführlich die im Rahmen der Maßnahme förderfähigen Kosten. Bitte beschreiben Sie, welche Kosten sich auf die Verbesserung der Sicherheit, der Arbeitsbedingungen oder der Energieeffizienz beziehen.

……………………………………………………………………………………….

7. Bitte beschreiben Sie ausführlich die Kontroll- und Durchsetzungsmechanismen, mit denen die Erfüllung der Bedingungen gemäß Teil II Kapitel 3 Abschnitt 3.3 der Leitlinien gewährleistet werden soll.

……………………………………………………………………………………….

8. Bitte beschreiben Sie ausführlich die Merkmale der Maßnahme, einschließlich der Höhe der erhöhten Fangkapazität und des Zwecks dieser Erhöhung.

…………………………………………………………………………………………….

*Falls die Antwort bereits in Beantwortung einer früheren Frage oder eines Abschnitts erteilt wurde, verweisen Sie bitte auf diese Antwort.*

9. Bitte bestätigen Sie, dass in der Maßnahme vorgeschrieben ist, dass die Beihilfehöchstintensität auf 40 % der förderfähigen Kosten begrenzt ist.

Ja  Nein

9.1. Bitte geben Sie die im Rahmen der Maßnahme geltende(n) Beihilfehöchstintensität(en) an.

……………………………………………………………………………………….

9.2. Bitte geben Sie die Bestimmung(en) der Rechtsgrundlage an, in der/denen die Beihilfehöchstintensität der Maßnahme angegeben ist.

…………………………………………………………………………………

SONSTIGE ANGABEN

10. Machen Sie hier bitte gegebenenfalls sonstige Angaben, die für die Würdigung der betreffenden Maßnahme nach diesem Abschnitt der Leitlinien von Belang sind:

……………………………………………………………………………………….

1. ABl. C 107 vom 23.3.2023, S. 1. [↑](#footnote-ref-1)
2. Es wird auf die Randnummern 225 und 226 der Leitlinien verwiesen, in denen die Abfolge des im Jahr N vorgelegten nationalen Berichts und die Maßnahmen der Kommission bis zum 31. März des Jahres N+ 1 beschrieben werden. [↑](#footnote-ref-2)
3. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Leitlinien zur Analyse des Gleichgewichts zwischen Fangkapazität und Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik (COM(2014) 545 final). [↑](#footnote-ref-3)
4. Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1). [↑](#footnote-ref-4)